

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. November 1976	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft <i>Ändert GVBl. II 80-7</i>	427
26. 10. 76	Gesetz zur abschließenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß der kommunalen Neugliederung (Neugliederungs-Schlußgesetz) <i>GVBl. II 330-37</i>	428 X
26. 10. 76	Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe <i>GVBl. II 72-56</i>	433
26. 10. 76	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz <i>Ändert GVBl. II 355-13</i>	434
26. 10. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-35</i>	434

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Auflösung der Land- und
Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen
und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft*)

Vom 26. Oktober 1976

Artikel 1

Das Gesetz über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft in der Fassung vom 26. April 1974 (GVBl. I S. 228, 360) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gebietsagrarausschuß wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Buchst. a“ gestrichen.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im Geltungsbereich des Gesetzes seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seinen Wohnsitz hat und in einem landwirtschaftlichen Betrieb ab

2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Sonderkulturen ab 0,2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

a) als männlicher Betriebsinhaber oder als mithelfender männlicher Familienangehöriger oder

b) als weiblicher Betriebsinhaber oder als mithelfender weiblicher Familienangehöriger oder

c) als Arbeitnehmer tätig ist.“

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Mithelfende Familienangehörige im Sinne von Abs. 1 Buchst. a und b sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie überwiegend in dem Betrieb tätig sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 80-7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur abschließenden Regelung von Einzelfragen aus Anlaß
der kommunalen Neugliederung (Neugliederungs-Schlußgesetz)*)

Vom 26. Oktober 1976

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Frankfurt (Main)“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden ersetzt:
 - die Worte „Frankfurt (Main)“ durch die Worte „Frankfurt am Main“,
 - die Worte „Offenbach (Main)“ durch die Worte „Offenbach am Main“,
 - die Worte „Hofheim (Taunus)“ durch die Worte „Hofheim am Taunus“,
 - die Worte „Bad Homburg v. d. H.“ durch die Worte „Bad Homburg v. d. Höhe“,
 - die Worte „Königstein (Taunus)“ durch die Worte „Königstein im Taunus“,
 - das Wort „Kronberg“ durch die Worte „Kronberg im Taunus“,
 - die Worte „Mühlheim (Main)“ durch die Worte „Mühlheim am Main“ und
 - die Worte „Bad Soden (Taunus)“ durch die Worte „Bad Soden am Taunus“;
 - b) es werden eingefügt das Wort „Flörsheim,“ nach dem Wort „Eschborn,“ und die Worte „Hochheim am Main,“ nach dem Wort „Heusenstamm,“.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wahl des Verbandstags bilden je einen Wahlkreis

 1. die Stadt Frankfurt am Main und die Stadt Bad Vilbel (Wahlkreis I),
 2. die Stadt Offenbach am Main (Wahlkreis II),
 3. der Hochtaunuskreis (Wahlkreis III),
 4. der Main-Taunus-Kreis und die Stadt Kelsterbach (Wahlkreis IV),
 5. der Landkreis Offenbach und die Stadt Maintal (Wahlkreis V).“
4. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung kann jedoch bestimmen, daß die Stellen des Ersten und bis zu vier weiteren Beigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Verbandes“ die Worte „sowie an weiteren in der Hauptsatzung bestimmten Stellen des Verbandsgebiets“ eingefügt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden jeweils die Worte „Frankfurt (Main)“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ und die Worte „Offenbach (Main)“ durch die Worte „Offenbach am Main“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 werden nach dem Wort „Cleeberg“ die Worte „— mit Ausnahme der in § 12 a genannten Flurstücke —“ eingefügt.
2. Als § 12 a wird eingefügt:

„§ 12 a

Gemeinde Waldsolms

In die Gemeinde Waldsolms werden eingegliedert aus der Gemeinde Cleeberg die Flurstücke:

Gemarkung Cleeberg

Flur 7 Nr. 32 bis 47, 48/1, 48/3, 49 (teilweise), 50/2, 59 bis 61, 62/1, 62/3, 62/4, 67, 68, 71 (teilweise), 80/3, 80/4 (teilweise), 97 (teilweise), 98 bis 103.“

3. Als Vierter Abschnitt wird eingefügt:

„VIERTER ABSCHNITT

Verfassung der Stadt Lahn

§ 36 a

Stadtteile, Stadtbezirke

(1) Die Stadt Lahn wird entsprechend dem Gebietsstand der bisher oder früher selbständigen Städte und

¹⁾ GVBl. II 330-37
¹⁾ Ändert GVBl. II 330-36
²⁾ Ändert GVBl. II 330-28

Gemeinden unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2, § 7 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 bestimmten Grenzänderungen in folgende Stadtteile gegliedert:

Allendorf, Atzbach, Blasbach, Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Gießen, Hermannstein, Heuchelheim, Kinzenbach, Kleinlinden, Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Lützellinden, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim, Rödgen, Steindorf, Waldgirmes, Wetzlar, Wieseck und Wißmar.

Die Stadtteilbezeichnungen werden dem Gemeinamen Lahn mit einem Bindestrich angefügt. Das Wort „Lahn“ bildet allein und in Verbindung mit der Stadtteilbezeichnung den Gemeinamen.

(2) Die Stadtteile werden zu sechs Stadtbezirken zusammengefaßt.

Der Stadtbezirk Gießen besteht aus den Stadtteilen Gießen, Kleinlinden, Rödgen und Wieseck,

der Stadtbezirk Wetzlar aus den Stadtteilen Blasbach, Garbenheim, Hermannstein, Nauborn, Naunheim, Steindorf und Wetzlar,

der Stadtbezirk Wettenberg aus den Stadtteilen Krofdorf-Gleiberg, Launsbach und Wißmar,

der Stadtbezirk Lahntal aus den Stadtteilen Atzbach, Dorlar und Waldgirmes,

der Stadtbezirk Dutenhofen aus den Stadtteilen Allendorf, Dutenhofen, Lützellinden und Münchholzhausen und

der Stadtbezirk Heuchelheim aus den Stadtteilen Heuchelheim und Kinzenbach.

(3) Die Stadtbezirke können nur zum Ende der Wahlzeit aufgehoben werden; das gleiche gilt für die Änderung der Grenzen der Stadtbezirke. Der Beschluß über die Aufhebung der Stadtbezirke bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten und der Zustimmung aller Bezirksvertretungen.

§ 36 b

Außenstellen der Verwaltung, Bezirksvertretungen

(1) Die bisherigen Gemeindeverwaltungen und Ortsverwaltungsstellen werden bis zu einer anderen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung als Außenstellen der Stadtverwaltung weitergeführt.

(2) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung einzurichten. Die Einrichtung von Ortsbeiräten ist daneben ausgeschlossen.

§ 36 c

Wahl und Geschäftsgang der Bezirksvertretung

(1) Die Mitglieder der Bezirksvertretung werden von den Bürgern des

Stadtbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die für die Wahl der Stadtverordneten maßgeblichen Vorschriften gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Wahlorgane für die Stadtverordnetenversammlung auch für die Wahl der Mitglieder der Bezirksvertretung zuständig sind und über die Gültigkeit der Wahl die neugewählte Stadtverordnetenversammlung entscheidet. Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens 23, höchstens 51 Mitgliedern; das Nähere wird durch die Hauptsatzung bestimmt; für die am 1. April 1977 beginnende Wahlzeit sind in den Stadtbezirken Gießen und Wetzlar je 51, in den übrigen Stadtbezirken je 23 Bezirksvertreter zu wählen. Die Vorschriften der §§ 37 und 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung. Stadtverordnete, die in dem Stadtbezirk wohnen, der Bezirksvertretung jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an ihren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Bezirksvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Bezirksvorsteher seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Bezirksvorstehers weiter.

(3) Für den Geschäftsgang der Bezirksvertretung gelten sinngemäß die Vorschriften des § 8 b mit der Maßgabe, daß für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens die Unterschriften von mindestens zwanzig vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner des Stadtbezirks erforderlich sind, der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, der §§ 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und des § 63 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung; § 56 der Hessischen Gemeindeordnung gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die neugewählte Bezirksvertretung zum erstenmal binnen sechs Monaten nach der Wahl zusammentritt und die Ladung durch den bisherigen Bezirksvorsteher erfolgt. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung der Bezirksvertretungen gelten die Vorschriften des § 56 Abs. 2 und des § 57 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß. Dem Bezirksvorsteher ist neben den in § 27 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung genannten Bezügen durch Satzung eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(4) Der Magistrat kann an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilnehmen; im übrigen gilt § 59 Satz 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung

sinngemäß. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 137 und 138 der Hessischen Gemeindeordnung gelten auch für Sitzungen, Beschlüsse und Anordnungen der Bezirksvertretung.

(5) Wird die Stadtverordnetenversammlung vorzeitig aufgelöst, endet auch die Wahlzeit der Bezirksvertretungen.

§ 36 d

Aufgaben der Bezirksvertretung

(1) Die Bezirksvertretung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Unterhaltung und Ausstattung von im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Sportanlagen, Dorfgemeinschafts- oder Bürgerhäuser, Büchereien, Kinderspielplätze, Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
2. Förderung und Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine und sonstige Vereinigungen im Stadtbezirk,
3. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
4. Pflege des Ortsbildes sowie Ausgestaltung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,
5. Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums sowie vorhandener Städtepaten- und -partnerschaften,
6. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Die Stadtverordnetenversammlung kann die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben der Bezirksvertretung im einzelnen abgrenzen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann der Bezirksvertretung unbeschadet des § 51 der Hessischen Gemeindeordnung und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Gemeindeordnung bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Stadt nicht gefährdet wird.

(3) Der Bezirksvertretung sind die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Sie hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk angehen. Sie hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihr von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden."

4. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

Artikel 3

In die Stadt Staufenberg im Lahn-Dill-Kreis werden eingegliedert aus der Stadt Lollar im Lahn-Dill-Kreis die Flurstücke:

Gemarkung Lollar

Flur 13 Nr. 10, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/7, 15/10, 15/12, 15/13, 15/16, 15/17, 15/18, 15/19, 15/21, 15/22, 15/23, 185/1 und 185/2.

Artikel 4

Die Gemeinde ZünTERSbach im Main-Kinzig-Kreis wird in die Gemeinde Sinnthal im Main-Kinzig-Kreis eingegliedert.

Artikel 5³⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Homberg“ durch die Worte „Homberg (Ohm)“ und das Wort „Gemünden“ durch die Worte „Gemünden (Felda)“ ersetzt.

Artikel 6⁴⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Hersfeld und Rotenburg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird jeweils das Wort „Heringen“ durch die Worte „Heringen (Werra)“ ersetzt.
2. In § 10 wird jeweils das Wort „Philippsthal“ durch die Worte „Philippsthal (Werra)“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Heringen“ durch die Worte „Heringen (Werra)“ und das Wort „Philippsthal“ durch die Worte „Philippsthal (Werra)“ ersetzt.

Artikel 7⁵⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 220), geändert durch Gesetz vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

³⁾ Ändert GVBl. II 330-12
⁴⁾ Ändert GVBl. II 330-13
⁵⁾ Ändert GVBl. II 330-14

In den §§ 9 und 18 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Poppenhausen“ durch die Worte „Poppenhausen (Wasserkuppe)“ ersetzt.

Artikel 8⁶⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Erbach vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 224) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden jeweils die Worte „Reichelsheim i. Odw.“ durch die Worte „Reichelsheim (Odenwald)“ ersetzt.

Artikel 9⁷⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Obertaunuskreises und des Landkreises Usingen vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden jeweils die Worte „Königstein i. Ts.“ durch die Worte „Königstein im Taunus“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Worte „Bad Homburg v. d. H.“ durch die Worte „Bad Homburg v. d. Höhe“ und die Worte „Steinbach a. Ts.“ durch die Worte „Steinbach (Taunus)“ ersetzt.
3. In den §§ 7 und 11 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Steinbach a. Ts.“ durch die Worte „Steinbach (Taunus)“ ersetzt.
4. In § 8 werden jeweils die Worte „Bad Homburg v. d. H.“ durch die Worte „Bad Homburg v. d. Höhe“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Bad Homburg v. d. H.“ durch die Worte „Bad Homburg v. d. Höhe“, die Worte „Königstein i. Ts.“ durch die Worte „Königstein im Taunus“, das Wort „Kronberg“ durch die Worte „Kronberg im Taunus“ und die Worte „Steinbach a. Ts.“ durch die Worte „Steinbach (Taunus)“ ersetzt.

Artikel 10⁸⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird jeweils das Wort „Friedberg“ durch die Worte „Friedberg (Hessen)“ ersetzt.
2. In § 5 wird jeweils das Wort „Rosbach“ durch die Worte „Rosbach v. d. Höhe“ ersetzt.
3. In § 7 wird jeweils das Wort „Reichelsheim“ durch die Worte „Reichelsheim (Wetterau)“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Friedberg“ nach dem Wort „Butzbach“, durch die Worte „Friedberg (Hessen)“, das Wort „Reichelsheim“ durch die Worte „Reichelsheim

(Wetterau)“ und das Wort „Rosbach“ durch die Worte „Rosbach v. d. Höhe“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Friedberg“ durch die Worte „Friedberg (Hessen)“ ersetzt.

Artikel 11⁹⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fritzlar-Homburg, Melsungen und Ziegenhain vom 28. September 1973 (GVBl. I S. 356) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 11 und 31 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Borken“ durch die Worte „Borken (Hessen)“ ersetzt.
2. In den §§ 26 und 31 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Neustadt“ durch die Worte „Neustadt (Hessen)“ ersetzt.
3. In § 27 werden das Wort „Borken“ durch die Worte „Borken (Hessen)“ und jeweils das Wort „Homburg“ durch die Worte „Homburg (Efze)“ ersetzt.

Artikel 12¹⁰⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Limburg und des Oberlahnkreises vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gemeinde Waldbrunn (Westerwald)

Die Gemeinden Ellar und Waldbrunn werden zu einer Gemeinde mit dem Namen „Waldbrunn (Westerwald)“ zusammengeschlossen.“

2. In § 15 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Waldbrunn“ durch die Worte „Waldbrunn (Westerwald)“ ersetzt.
3. In den §§ 5, 15 und 20 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Limburg (Lahn)“ durch die Worte „Limburg a. d. Lahn“ ersetzt.

Artikel 13¹¹⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) betreffende Fragen vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 25 Abs. 1 und den §§ 28 und 29 werden jeweils die Worte „Marburg (Lahn)“ durch das Wort „Marburg“ ersetzt.
2. In § 17 werden jeweils die Worte „Frankfurt (Main)“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ ersetzt.

Artikel 14¹²⁾

Das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Biedenkopf und Marburg und der Stadt Marburg (Lahn) vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

6) Andert GVBl. II 330-16
 7) Andert GVBl. II 330-18
 8) Andert GVBl. II 330-19
 9) Andert GVBl. II 330-22
 10) Andert GVBl. II 330-25
 11) Andert GVBl. II 330-26
 12) Andert GVBl. II 330-27

1. In der Überschrift, in § 1, § 22 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Marburg (Lahn)“ durch das Wort „Marburg“ ersetzt.
2. In § 3, § 5 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wetter“ durch die Worte „Wetter (Hessen)“ ersetzt.
3. In den §§ 8 und 9 werden jeweils die Worte „Stadt Allendorf“ durch die Worte „Stadt Stadtallendorf“ ersetzt; in § 22 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Allendorf“ durch das Wort „Stadtallendorf“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2, § 9 und § 22 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Neustadt“ durch die Worte „Neustadt (Hessen)“ ersetzt.

Artikel 15¹³⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 6 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Hofheim (Taunus)“ durch die Worte „Hofheim am Taunus“ ersetzt.
2. In § 4 werden jeweils die Worte „Bad Soden (Taunus)“ durch die Worte „Bad Soden am Taunus“ ersetzt.
3. In § 7 werden jeweils die Worte „Hochheim (Main)“ durch die Worte „Hochheim am Main“ ersetzt.
4. In § 9 werden die Worte „Frankfurt (Main)“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ ersetzt.

Artikel 16¹⁴⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 312) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden jeweils die Worte „Eltville (Rhein)“ durch die Worte „Eltville am Rhein“ ersetzt.
2. In § 11 werden jeweils die Worte „Rüdesheim (Rhein)“ durch die Worte „Rüdesheim am Rhein“ ersetzt.
3. In § 13 Satz 1 werden die Worte „Eltville (Rhein)“ durch die Worte „Eltville am Rhein“ und die Worte

¹³⁾ Ändert GVBl. II 330-30

¹⁴⁾ Ändert GVBl. II 330-31

¹⁵⁾ Ändert GVBl. II 330-33

¹⁶⁾ Ändert GVBl. II 333-7

„Rüdesheim (Rhein)“ durch die Worte „Rüdesheim am Rhein“ ersetzt.

Artikel 17¹⁵⁾

Das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Offenbach vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 316) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden jeweils die Worte „Mühlheim (Main)“ durch die Worte „Mühlheim am Main“ ersetzt.
2. In § 12 werden jeweils die Worte „Frankfurt (Main)“ durch die Worte „Frankfurt am Main“ ersetzt.
3. In den §§ 13 und 14 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Offenbach (Main)“ durch die Worte „Offenbach am Main“ ersetzt.

Artikel 18¹⁶⁾

Das Hessische Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 a werden die Worte „§§ 35 b bis 35 d“ durch die Worte „§§ 35 b bis 35 e“ ersetzt.
2. Als § 35 d wird eingefügt:

„§ 35 d

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

In jedem Wahlkreis des Umlandverbands müssen Wahlvorschläge der in § 11 Abs. 3 Satz 2 genannten Parteien und Wählergemeinschaften von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie in einem Landkreis mit der gleichen Einwohnerzahl Vertreter zu wählen sind.“

3. Der bisherige § 35 d wird § 35 e.

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Wahlkosten

Die Kosten, die den Gemeinden durch die Wahl des Kreistags und des Verbandstags erwachsen, werden nicht ersetzt.“

Artikel 19

Die am 31. Juli 1977 endende Wahlzeit der derzeitigen Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird bis zum 31. Oktober 1977 verlängert.

Artikel 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister des Innern
Gries

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe^{*)}**

Vom 26. Oktober 1976

§ 1

(1) Die gymnasiale Oberstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der öffentlichen Gymnasien einschließlich der diese Stufe umfassenden selbständigen Schulen (§ 8 Abs. 10 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), sowie die diesen entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen.

(2) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und das nachfolgende Kurssystem. Das Kurssystem soll dem Schüler Gelegenheit geben, in Kombination von verbindlichen und frei gewählten Grund- und Leistungskursen die allgemeine Hochschulreife zu erwerben oder sich auf eine berufliche Ausbildung vorzubereiten. Unter den Leistungskursen muß entweder eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft gewählt werden. Die Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Faches Sport werden folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld,

dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,

dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

(3) Die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach einem Punktsystem, das die bisherige Bewertung nach Noten ersetzt und Grundlage für die Feststellung der Gesamtqualifikation und der damit verbundenen Berechtigungen bildet; die Gesamtqualifikation setzt sich aus den in Grund- und Leistungskursen sowie den in der Abiturprüfung erreichten Punkten zusammen.

§ 2

(1) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren werden durch den Kultusminister auf Grund des § 44 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), geregelt.

(2) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch den Regierungspräsidenten angemessen verlängert werden.

§ 3

(1) Das Nähere zur Ausführung dieses Gesetzes regelt der Kultusminister. Dabei ist auf die Bundeseinheitlichkeit in der Organisation, der Struktur und den Lernzielen Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß die Abiturprüfung auch in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in den jeweiligen Studiengängen berechtigt.

(2) Bisher erlassene Vorschriften bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

§ 4

(1) Die neugestaltete gymnasiale Oberstufe wird an den in § 1 genannten Schulen im Schuljahr 1976/77 mit Jahrgangsstufe 11 beginnend eingeführt.

(2) Der Kultusminister kann von diesem Einführungstermin in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Für die Aufnahme von anderen als bisher an Gymnasien erteilten Unterrichtsfächern sowie Abweichungen von der in diesem Gesetz geregelten Organisationsform findet § 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), Anwendung.

§ 6

Die Einführung von den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Regelungen für die beruflichen Gymnasien soll mit Beginn des Schuljahres 1977/78 erfolgen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz gilt bis zu einer gesetzlichen Neuregelung der gymnasialen Oberstufe; es tritt spätestens am 31. Juli 1977 außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Kultusminister
Krollmann

^{*)} GVBl. II 72-56

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Lebensmittelgesetz*)**

Vom 26. Oktober 1976

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Lebensmittelgesetz (HAG/LMG)“ durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (HAG/LMBG)“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Lebensmitteln“ ein Komma und die Worte „Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln“ eingefügt.
3. Dem § 2 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die für das Gesundheitswesen und das Veterinärwesen zustän-

digen Minister können den Gemeinden allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall darf eine Weisung nur erteilt werden, wenn die Gemeinde ihre Obliegenheiten nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt oder allgemeine Weisungen nicht befolgt.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die im übrigen zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände zu bestimmen.“

4. § 8 a Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

*) Ändert GVBl. II 355-13

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 26. Oktober 1976

Auf Grund des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 69 des Schulverwaltungsgesetzes vom 23. Juli 1970 (GVBl. I S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli

1974 (GVBl. I S. 337), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 werden gestrichen.
2. In § 12 Satz 1 werden die Worte „31. Juli 1976“ durch die Worte „31. Dezember 1978“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Oktober 1976

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Börner
Der Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 72-35

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet —,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)